

Beschluss

**AZ: BSchK/008/2012
BSchK/010/2012/EA**

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

In den Schiedsverfahren

DIE LINKE, Kreisverband Weiden/Neustadt Tirschenreuth

- Antragsteller -

gegen

DIE LINKE.Bayern

- Antragsgegner -

wegen Aussetzung der Einberufung des Landesparteitages am 21.04.2012 nach Weilheim,

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15.04.2012 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

Mit Antrag vom 14.02.2012, zugegangen am 17.02.2012, beantragten die Antragsteller, den Beschluss des Bayerischen Landesvorstandes vom 29.01.2012 über die Einberufung des Landesparteitages am 21.04.2012 nach Weilheim bis zu einer Entscheidung der Bundesschiedskommission in der Hauptsache auszusetzen. Des Weiteren beantragten die Antragsteller hilfsweise, den Vorstand des Bayerischen Landesverbandes zu verpflichten, den Landesparteitag für 2012 des Landesverbandes Bayern mit einem Delegiertenschlüssel auf der Grundlage des § 16 Abs. 6, 7 und 8 der Satzung des Landesverbandes Bayern in ihrer Fassung vom 15.09.2007 anzuberaumen.

Die Antragsteller begründeten ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass die auf dem Landesparteitag in Regensburg am 06. und 07.12.2008 vorgenommenen Änderungen der Landessatzung in den angegebenen Stellen verfälscht wiedergegeben worden und somit unwirksam seien.

Der Antrag war als unzulässig zurückzuweisen.

Die von dem Antragsteller beanstandete Satzungsregelung in der Landessatzung Bayern war bereits Gegenstand der letztinstanzlich entschiedenen Verfahren vor der Bundesschiedskommission (BSchK 92/2011, BSchK 95/2011, BSchK 96/2011 und BSchK 97/2011).

Über die zur Begründung der Anfechtung vorgetragene und entscheidungsrelevante Rechtsfrage der Gültigkeit des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag ist von der Bundesschiedskommission bereits am 12.02.2012 abschließend entschieden worden. Eine nochmalige Entscheidung in der Sache wäre unzulässig. Die Bundesschiedskommission konnte deshalb auch in den vorliegenden Verfahren erstinstanzlich entscheiden, zumal der Antragsteller die nach seiner Auffassung satzungswidrig gewählte Landesschiedskommission weder angerufen, noch anerkannt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich bei der Bundesschiedskommission, einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden (§ 15 Abs. 2 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE).